

Aktenzeichen:

9 RV 416/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 18.Dezember 1958

In Sachen

.....
Klägers
und Wiederaufnahmeklägers,

gegen

.....
Beklagten
und Wiederaufnahmebeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1958

für Recht erkannt:

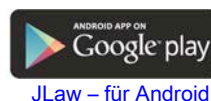
Die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen
das Urteil des Reichsversorgungsgerichts vom 9. De-
zember 1937 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben außergerichtliche Kosten
einander nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger bezog nach dem ersten Weltkrieg Rente wegen Nervenschwäche mit Herzneurose als Folgen einer Verschüttung. Mit Berichtigungsbescheid vom 17. Februar 1937 hob das Versorgungsamt Koblenz gemäß Art. 2 des 5. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 544) die früheren Bescheide über die Anerkennung der genannten Leiden auf und entzog die Rente, weil es sich beim Kläger von Anfang an um hypochondrische Vorstellungen und hysterische Reaktionen gehandelt habe. Das Reichsversorgungsgericht wies mit Urteil vom 9. Dezember 1937 die Berufung des Klägers zurück.

Am 16. Oktober 1948 hat der Kläger beim Oberbürgermeister Koblenz, Abt. KOV., ein Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bescheid vom 17. Februar 1937 beantragt. Das Landesversorgungs- und Fürsorgeamt hat mit Schreiben vom 15. Oktober 1949 die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt, weil die Voraussetzungen des § 66 des Verfahrensgesetzes nicht gegeben seien und auch die Voraussetzungen für einen Zugunstenbescheid nach § 71 des Verfahrensgesetzes nicht vorlägen.

Auf den Einspruch des Klägers hat das Versorgungsgericht Koblenz mit Urteil vom 16. Juli 1951, zugestellt am 11. August 1951, entschieden: "Der Bescheid der Beklagten vom 15. Oktober 1949 wird aufgehoben. Über das Wiederaufnahmeverfahren entscheidet das künftige Bundesversorgungsgericht." Es hat ausgeführt, nach § 69 des Verfahrensgesetzes entscheide über die Wiederaufnahme die Stelle, die die aufzuhebende Entscheidung erlassen habe. Der Kläger begründe den Wiederaufnahmeantrag damit, das Reichsversorgungsgericht habe das Gutachten eines Arztes nicht richtig ausgelegt und deshalb auch nicht zutreffend verwertet (§ 66 Nr. 5 Verfahrensgesetz). Das Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz sei für die Entscheidung über die Wiederaufnahme nicht zuständig. Der Bescheid vom 15. Oktober 1949 sei deshalb aufzuheben.



Mit Schreiben vom 30. August 1951 an das Versorgungsgericht hat der Kläger gebeten, seinen Wiederaufnahmeantrag vom 16. Oktober 1948 an das Obere Bundesversorgungsgericht weiterzuleiten. Das Versorgungsgericht hat am 10. September 1951 beim Kläger rückgefragt, ob er mit dem Schreiben vom 30. August 1951 habe Rekurs einlegen oder nur die Wiederaufnahme des Verfahrens habe beantragen wollen. Der Kläger hat vor der Geschäftsstelle des Versorgungsgerichts am 13. September 1951 erklärt, er habe nicht Rekurs einlegen, sondern lediglich seinen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens erneuern wollen. Die Geschäftsstelle hat ihm auf seine Bitte das Schreiben vom 30. August 1951 ausgehängt. Dieses, jetzt vom Landessozialgericht Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 30. April 1956 an das Bundessozialgericht übersandte Schreiben vom 30. August 1951 trägt den Eingangsstempel des Versorgungsgerichts vom 14. September 1951. Nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat das Sozialgericht Koblenz den Kläger mit Schreiben vom 11. Februar 1954 nach § 214 Abs. 4 SGG dahin belehrt, sein Rechtsmittel könne nur verfolgt werden, wenn er einen entsprechenden Antrag innerhalb von zwei Monaten stelle. Der Kläger hat daraufhin mit Schreiben vom 19. Februar 1954 dem Sozialgericht mitgeteilt, er lege in seinem "Rechtsmittelverfahren (Versorgungsstreitsache vom 16. Juli 1951) als Rechtsmittelkläger weiterhin Rekurs (Berufung) ein". In einem anschließenden Schriftwechsel mit dem Landessozialgericht hat das Landesversorgungsamt (29. Februar 1956) mitgeteilt, es sehe den Schriftsatz des Klägers vom 30. August 1951 nicht als Berufung gegen das Urteil des Versorgungsgerichts vom 16. Juli 1951, sondern als Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens an. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 13. März 1956 erklärt, er betreibe mit seinem Antrag vom August 1951 die Geltendmachung seines Wiederaufnahmeantrags vom 16. Oktober 1948.

Das Landessozialgericht hat die Sache am 30. April, eingegangen am 2. Mai 1956, dem Bundessozialgericht übersandt mit der Stel-



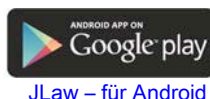
lungnahme, der Kläger wolle die Wiederaufnahme seines durch Urteil des Reichsversorgungsgerichts vom 9. Dezember 1937 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens betreiben.

Der Beklagte beantragt,
den Wiederaufnahmeantrag des Klägers wegen Fristversäumnis als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, ihn als unbegründet zurückzuweisen.

Die im Verfahren vor dem Bundessozialgericht vom Kläger zu seiner Vertretung beauftragten Rechtsanwälte haben mitgeteilt, sie hätten dem Kläger geraten, den Wiederaufnahmeantrag zurückzunehmen, er habe sich diesem Rat nicht angeschlossen und ihnen den Auftrag entzogen. Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers haben einen Antrag zur Sache nicht gestellt.

Die Klage auf Wiederaufnahme war als unzulässig zu verwerfen.

Nach § 166 Abs. 1 SGG müssen sich die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, vor dem Bundessozialgericht durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozeßbevollmächtigte sind neben den in § 166 Abs. 2 SGG genannten Mitgliedern und Angestellten bestimmter Organisationen auch Rechtsanwälte zugelassen. § 166 steht zwar im SGG unter dem Abschnitt Revision, doch ist aus seinem allgemein gehaltenen Wortlaut - "vor dem Bundessozialgericht" - zu entnehmen, daß der Vertretungszwang auch für andere Verfahren vor dem Bundessozialgericht gilt. Ein unter Vertretungszwang stehender Beteiligter kann daher Prozeßhandlungen jeder Art vor dem Bundessozialgericht wirksam nur durch



einen nach § 166 Abs. 2 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vornehmen (vgl. Baumbach, ZPO, 25. Aufl., 1 A zu § 78).

Das Begehren des Klägers ist nach seinen Ausführungen im Schriftsatz vom 13. März 1956 und in seinen Eingaben an das Bundessozialgericht vom 6. Dezember 1957 und 28. Januar 1958 als Klage auf Wiederaufnahme des durch Urteil des Reichsversorgungsggerichts vom 9. Dezember 1937 abgeschlossenen Verfahrens nach § 179 SGG aufzufassen. Hierauf sind die Vorschriften der §§ 578 bis 591 der Zivilprozeßordnung (ZPO) entsprechend anzuwenden.

Nach § 585 ZPO gelten für die Erhebung der Wiederaufnahmeklage und das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften entsprechend, sofern sich nicht aus den Vorschriften des Gesetzes eine Abweichung ergibt. Das Verfahren richtet sich somit grundsätzlich nach den für die Instanz geltenden Vorschriften, bei der die Wiederaufnahmeklage zu erheben ist. Das bedeutet, daß auch für ein Wiederaufnahmeverfahren vor dem Bundessozialgericht Vertretungszwang besteht (vgl. Baumbach, a.a.O., 1 zu § 585). Nach § 589 ZPO hat das Gericht zu prüfen, ob die Wiederaufnahmeklage in der gesetzlichen Form erhoben ist. Der Kläger hat die Wiederaufnahmeklage nur durch von ihm selbst unterzeichnete Schriftsätze, nicht durch einen nach § 166 Abs. 2 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten erhoben. Die zeitweilige Vertretung durch Rechtsanwälte, ohne daß diese einen bestimmenden Schriftsatz eingereicht hätten, ist rechtlich ohne Belang. Die Wiederaufnahmeklage entspricht somit nicht den Vorschriften des § 585 ZPO in Verbindung mit §§ 179, 166 SGG. Sie ist deshalb unzulässig und war aus diesem Grunde zu verwerfen, ohne daß geprüft werden konnte



- 6 -

und brauchte, ob die Voraussetzungen eines Wiederaufnahme-
verfahrens vor dem Bundessozialgericht nach §§ 578, 580,
584, 586, 587 ZPO überhaupt vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

